

G e s c h ä f t s o r d n u n g
der Anrufungsstelle Keyenberg, Kuckum
Unter-/Oberwestrich, Berverath
bei der Bezirksregierung Köln

Präambel

Im Rahmen der Braunkohlenplanverfahren Umsiedlung Immerath, Lützerath und Pesch sowie Borschemich hat die RWE Power AG die Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 abgegeben. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung einer angemessenen und nachvollziehbaren Entschädigung sowie der Gleichbehandlung der Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier und mit Blick auf die Zahl der künftig revierweit betroffenen Menschen ist in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln, den von Umsiedlungen betroffenen Kommunen (Städte Erkelenz und Kerpen sowie den Gemeinden Merzenich und Inden) und der Umsiedlungsbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen die Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier vom 06.07.2010 erarbeitet worden. Diese wurde in der Folgezeit überprüft und durch die Revierweite Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015 ersetzt, in die die Entschädigungserklärung vom 03.02.2004 integriert wurde. Zusätzlich wurde eine ortsspezifische Regelung für die Umsiedlung der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath durch einen Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG geschlossen.

Um Zweifel an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Regelungen auszuräumen, wird die Einrichtung einer Anrufungsstelle für zweckmäßig gehalten.

Der Braunkohlenausschuss fasste deshalb in seiner 151. Sitzung am 22.06.2015 folgenden Beschluss:

Der **Braunkohlenausschuss** fasst einstimmig folgenden Beschluss:

"Für Umsiedler aus Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath, die in Entschädigungsfragen Zweifel an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern haben, wird eine Stelle eingerichtet (Anrufungsstelle Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath), die auf Antrag die sachgerechte Anwendung der Revierweiten Regelung zu Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier 2015 und der ortsspezifischen Regelungen durch RWE Power prüft.

Die Anrufungsstelle soll mit einem Vertreter der Bezirksregierung Köln, der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG besetzt werden. Der Vertreter der Bezirksregierung Köln übernimmt den Vorsitz.

Der Braunkohlenausschuss beauftragt die Geschäftsstelle, die erforderlichen Schritte zu unternehmen."

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass es nicht Aufgabe der Anrufungsstelle sein kann, die absolute Höhe der Entschädigung für das Altanwesen zu beurteilen.

Sollten Zweifel an der Bewertung im Verkehrswertgutachten bestehen, bestehen die in der Revierweiten Regelung 2015 genannten Möglichkeiten, die Bewertung überprüfen zu lassen.

§ 1

Aufgaben der Anrufungsstelle

- (1) Die Anrufungsstelle hat die Aufgabe bei vorgetragenen Zweifeln an der Gleichbehandlung mit anderen Umsiedlern die sachgerechte Anwendung der Revierweiten Regelung 2015 und des Vertrags zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Unter- / Oberwestrich und Berverath vom 25.09.2015 zu prüfen.
- (2) Um im Einzelfall die Prüfung nach Abs. 1 vorzunehmen, hat der Antragsteller die behauptete Ungleichbehandlung nachvollziehbar darzulegen und die erforderlichen Unterlagen beizubringen.
- (3) Bei nicht sachgerechter Anwendung der v.g. Unterlagen empfiehlt die Anrufungsstelle Korrekturen in den Entschädigungsangeboten.
- (4) Die Anrufungsstelle kann sich über die Umsetzung ihrer Entscheidungen von der RWE Power AG berichten lassen.
- (5) Antragsberechtigt sind Umsiedler bis zum Abschluss des Kaufvertrags mit der RWE Power AG.

§ 2

Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Die Anrufungsstelle wird bei der Bezirksregierung Köln eingerichtet. Sie besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern:
 - einem Vertreter der Bezirksregierung Köln,
 - einem Vertreter der Stadt Erkelenz und
 - einem Vertreter der RWE Power AG.
- (2) Für die Mitglieder der Anrufungsstelle ist jeweils ein Stellvertreter zu benennen.
- (3) Der Vertreter der Bezirksregierung Köln oder dessen Stellvertreter übernimmt den Vorsitz und führt die Geschäfte. Hierzu nimmt ein weiterer Mitarbeiter der Bezirksregierung Köln ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Anrufungsstelle teil.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Anträge sind bei der Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses einzureichen.
- (2) Die Bezirksregierung Köln als Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses bearbeitet die Anträge und legt sie den Mitgliedern der Anrufungsstelle vor.

§ 4

Ladung

- (1) Die Anrufungsstelle wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Einladung soll mit den erforderlichen Unterlagen 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung versandt werden.
- (3) Dem Antragsteller ist Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.
- (4) Die Sitzungen der Anrufungsstelle sind nicht öffentlich.

§ 5

Protokollierung

- (1) Über die Sitzung der Anrufungsstelle ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
- (2) Dem Antragsteller ist unter Angabe von Gründen das Beratungsergebnis mitzuteilen.

§ 6

Verschwiegenheit

Alle Mitglieder und deren Stellvertreter sind verpflichtet, über die im Verfahren bekannt werdenden Tatsachen sowie über den Ablauf und die Ergebnisse des Verfahrens Verschwiegenheit zu bewahren.